



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde Großpösna
vertreten durch die Bürgermeisterin
Hauptstraße 25, 04463 Großpösna

- Klägerin -

prozeßbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Leipzig
Karl-Liebknecht-Straße 145, 04277 Leipzig

- Beklagter -

beigeladen:

prozeßbevollmächtigt:

wegen

abfallrechterlicher Planfeststellung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Koehn, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Eiberle aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 14. Februar 1996

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, über die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Leipzig vom 4. April 1995 durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan auch für das östliche Vorland der Deponie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Klägerin zu drei Fünfteln und der Beklagte sowie die Beigeladene zu je einem Fünftel. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten tragen die Klägerin zu drei Fünfteln, im übrigen der Beklagte selbst. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen tragen die Klägerin zu drei Fünfteln, im übrigen die Beigeladene selbst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Leipzig vom 4.4.1995 zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage (Deponie für Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieabfälle, die zur Ablagerung auf Hausmülldeponien zugelassen sind) auf der Kippe des Tagebaus Espenhain. Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind verschiedene landschaftspflegerische Begleitpläne. Zur Gewährleistung der Maßnahmen nach den landschaftspflegerischen Begleitplänen setzt der Planfeststellungsbeschluss Sicherheitsleistungen fest. Diese betragen für die Rekultivierung des Deponiegeländes 2,7 Mio DM, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im westlichen Vorland zur Deponie 1,3 Mio DM sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der zu schaffenden Straßenanbindung der Deponie an

die B 95 1,0 Mio DM. In der Begründung zum Planfeststellungsbeschuß wird dargelegt, daß der durch das Vorhaben zu verzeichnende Eingriff durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Deponie und das westliche Vorland kompensiert werden könnten. Einer alsbaldigen Durchsetzung der Ersatzmaßnahmen im westlichen Vorland stünden jedoch noch Hindernisse entgegen, insbesondere das Eigentum der

an den dafür vorgesehenen Flächen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen durch die Agrarproduktion aufgrund eines Pachtvertrages mit Befristung zum 31.12.2003. Die landschaftspflegerischen Begleitpläne, die Bestandteil des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses sind, beziehen sich nicht auf die Bergbaufolgelandschaft östlich der planfestgestellten Deponie auf Markung der Klägerin. Hierfür besteht ein bergrechtlicher Abschlußbetriebsplan des Bergamtes Borna vom 19.4.1995. Dieser Abschlußbetriebsplan ist der gegenüber ergangen. Eine zweite Ergänzung zu diesem bergrechtlichen Abschlußbetriebsplan, welche die Nutzung von unter Bergaufsicht stehenden Tagebauflächen durch die eine Gesellschafterin der Beigeladenen, betrifft, ist am 11.10.1995 beantragt worden. Hinsichtlich dieser zweiten Ergänzung läuft derzeit ein Anhörungsverfahren, in welches auch die Klägerin einbezogen wurde. In dem angefochtenen Planfeststellungsbeschuß wird dargelegt, die Planungslücke in der Landschaftsgestaltung östlich der Deponie werde durch einen Grünordnungsplan der geschlossen.

Der Plan für das Vorhaben der Beigeladenen, auf das sich die angefochtene Planfeststellung bezieht, wurde in den betroffenen Gemeinden nach § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vom 18.2.1993 bis zum 18.3.1993 ausgelegt. Spätere Planergänzungen vom Juni 1994 und Oktober 1994 wurden nach § 73 Abs. 8 VwVfG behandelt.

Nachdem der Planfeststellungsbeschuß vom 4.4.1995 den Bevollmächtigten der Klägerin am 11.4.1995 bekanntgegeben worden war, erhob die Klägerin am 9.5.1995 beim Oberverwaltungsgericht Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschuß. Sie trägt vor: Der Planfeststellungsbeschuß vom 4.4.1995 für die Zentraldeponie Cröbern betreffe ein Vorhaben, das auf ihrem - der Klägerin - Gemeindegebiet verwirklicht werden solle. Die Bezeichnung "Zentraldeponie Cröbern" sei irreführend. In Wirklichkeit solle das Vorhaben auf der Gemarckung Magdeborn ausgeführt werden. Das Planfeststellungsverfahren sei von dem sachlich nicht zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeleitet worden. Die Beigeladene sei nicht fähig, als Antragstellerin für eine abfallrechtliche Planfeststellung aufzutreten, da sie als Gesellschaft des Privatrechts nicht Betreiberin einer Abfallentsorgungsanlage sein dürfe. Im Verlauf des Anhörungsverfahrens habe das Gemeindeamt der früheren Gemeinde Störmthal die Auslegung des Plans ortsüblich bekanntgemacht. Dabei seien nach § 73 Abs. 5 des VwVfG erforderliche Hinweise unterblieben. Die Planunterlagen seien unvollständig ausgelegt worden. Insbesondere habe bei der Auslegung im Jahre 1993 die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Planfeststellungsverfahren selbst (UVU 2) gefehlt. Lediglich die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Raumordnungsverfahren (UVU 1) sei damals mit ausgelegt worden. Das vereinfachte Ergänzungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG sei nicht geeignet, über die Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen hinwegzuhelfen. Es bestehe keine abfallwirtschaftliche Planung, die ein Bedürfnis für das planfestgestellte Vorhaben nachweise. Die Anforderungen an die Entsorgung nach dem Stand der Technik i.S. der TA-Abfall seien nicht gewahrt. Als geotechnisches Bauwerk sei die Zentraldeponie Cröbern ein Pilotprojekt ohne Vorgänger. Das gelte insbesondere im Hinblick auf ihren ungewöhnlichen Standort in einer ehemaligen Tagebaukippe. Das Kippenmaterial erfülle nicht das Kriterium einer ausreichenden geologischen Barriere. Auch könnten Bergsenkungen oder Tagesbrüche nicht ausgeschlossen werden. Dem begegne die angegriffene Planung mit der sogenannten "Beobachtungsmethode", was

bedeute, daß aus dem realen Setzungsverhalten der Deponie während des Baus und des Betriebes Erkenntnisse gezogen werden sollten. Es handele sich um einen einzigartigen und gefährlichen Großversuch. Die angegriffene abfallrechtliche Planfeststellung enthalte einen unzulässigen Eingriff in ihre - der Klägerin - Planungshoheit. Ihre städtebaulichen Zielsetzungen für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Störmthal seien in einem als Entwurf beschlossenen Flächennutzungsplan konkretisiert. Nach dem Flächennutzungsplan solle die Wohnbebauung der Ortsteile Störmthal und Güldengossa nach Süden erweitert werden. Diese vorgesehenen Bauflächen lägen bereits im Einwirkungsbereich der umstrittenen Abfallentsorgungsanlage. Ein weiteres wesentliches Anliegen des Flächennutzungsplanes sei die Schaffung von Naherholungsflächen südlich der Ortsteile Störmthal und Güldengossa. Die Naherholungsflächen sollten auf den heutigen Tagebauflächen entstehen und damit nahe an die planfestzustellende Großdeponie heranreichen. Außerdem sehe der Flächennutzungsplan die Schaffung von Wasserflächen im Zuge der Rekultivierung des Bergbaugeländes vor, die teilweise im Bereich der geplanten Deponie lägen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung sei trotz der im Planungserörterungstermin von der Klägerin erhobenen Einwendungen nahezu unverändert in die planfestgestellten Unterlagen übernommen worden.

In der mündlichen Verhandlung stellte die Klägerin Beweisanträge zu den Abfallwirtschaftsdaten, welche der angefochtenen Planfeststellung zugrundeliegen, zur Standsicherheit der planfestgestellten Deponie, zu den von der Deponie ausgehenden Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen sowie der Frage, ob der Deponieuntergrund den Anforderungen der TA-Abfall entspricht. Im einzelnen wird hinsichtlich dieser Beweisanträge auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidiums Leipzig vom 4. April 1995 aufzuheben,

hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, über die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 4. April 1995 durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan auch für das östliche Vorland der Deponie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte legt dar: Die angegriffene Planfeststellung entspreche der Zuständigkeitsverteilung zwischen Abfall- und Bergbehörde nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften -- ABoZuV --. Wie dort gefordert, habe das Regierungspräsidium als höhere Abfallbehörde im Einvernehmen mit dem Oberbergamt über die Planfeststellung entschieden. Die Verfahrensfehler, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Planes im Frühjahr 1993 unterlaufen seien, könnten im Klageverfahren nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen. Das Fehlen der Hinweise nach § 73 Abs. 5 VwVfG bewirke lediglich, daß für spätere Einwendungen keine Präklusionswirkung eingetreten sei. Die Unterlagen, die ausgelegt worden seien, hätten es den Einsichtnehmenden ermöglicht festzustellen, ob sie in eigenen Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen seien. In dieser Beziehung genüge eine Anstoßwirkung für weitere Bemühungen der Betroffenen um die Wahrung ihrer Rechte. Der Auslegungspflicht unterliege grundsätzlich nur der festgestellte Plan, sie gelte nicht gleichermaßen für die im Planfeststellungsverfahren eingeholten Gutachten. Was die Umweltverträglichkeitsuntersuchung angehe, so habe schon die entsprechende Untersuchung im Raumordnungsverfahren das Vorhaben hinreichend genau im Sinne von § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - bezeichnet. Unzutreffend sei, daß die Beigeladene nicht als Antragstellerin für die angegriffene

Planfeststellung auftreten dürfe. Im Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen hätten sich nach § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen - EGAB - entsorgungspflichtige Körperschaften zusammengeschlossen. Diese dürften sich nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Abfallgesetzes - AbfG - eines Dritten zur Erfüllung ihrer Pflicht bedienen. Ein solcher Dritter sei die Beigeladene, deren Geschäftsanteile zu zwei Dritteln bei den Mitgliedern des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen lägen. Der Umstand, daß ein Abfallentsorgungsplan für den Freistaat Sachsen nicht bestehe, bedeute kein Argument gegen die Planfeststellung. Das Bedürfnis dafür ergebe sich aus dem Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes für das Jahr 1993. Die darin enthaltene Abfallbilanz werde inzwischen durch die entsprechende Abfallbilanz für das Jahr 1994 bestätigt. Diese Abfallbilanzen begründeten nicht nur das Bedürfnis für die Anlage überhaupt, sondern auch ihre Dimensionierung. Die Planungsabsichten der Antragstellerin seien bei der abfallrechtlichen Planfeststellung berücksichtigt worden. Die Besonderheiten des Deponiestandortes in einem weiträumig vom Bergbau beanspruchten Tagebaugesbiet hätten es ermöglicht, die Deponie von Siedlungsgebieten räumlich so weit zu trennen, wie es an keinem anderen Standort im Zweckverbandsgebiet möglich gewesen wäre. Weder die vorhandene Wohnbebauung auf dem Gebiet der Klägerin noch die geplanten Wohngebiete würden durch die Deponie nachhaltig beeinflußt. Dazu trage bei, daß der Planfeststellungsbeschluß einen Waldstreifen als Sichtschutz für die Wohnbebauung vorsehe. Das Gewerbegebiet und das Mischgebiet, die östlich der Ortslage Güldengossa geplant seien, lägen noch weiter von der Deponie entfernt und würden deshalb ebenfalls nicht nachhaltig beeinflußt. Ernsthafte Konflikte könnten allenfalls mit der beabsichtigten Naherholungsnutzung entstehen. Jedoch konzentriere sich die Naherholungsnutzung auf das Wochenende, wenn auf der Deponie Arbeitsruhe herrsche, so daß Lärmbelästigungen ausgeschlossen seien. Durch die moderne Einbautechnik, insbesondere die sofortige Abdeckung nach dem Einbau und den Einsatz einer Gaserfassungsanlage,

könnten auch Geruchsimmissionen weitgehend vermieden werden. Insgesamt seien zur Gewährleistung der beabsichtigten Nutzung innerhalb und außerhalb von Siedlungen auf dem Gebiet der Klägerin technisch aufwendige Maßnahmen wie Gaserfassung, moderne Einbautechnologie und Sickerwasserbeckenabdeckung ergriffen worden. Die Gestaltung des östlichen Deponievorlandes durch landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen unterliege nicht der Planungshoheit der höheren Abfallbehörde. Der abfallrechtliche Planfeststellungsbeschluß könne eine entsprechende Regelung schon deshalb nicht treffen, weil zuerst das Tagebaurestloch, welches der Bergbau in die Landschaft gerissen habe, wieder verfüllt werden müsse. Die Wiedernutzbarmachung der früheren Bergbaufläche sei Regelungsgegenstand der bergrechtlichen Abschlußbetriebsplanung.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene legt dar: Die Planungsabsichten der Klägerin seien zu keinem Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigungs- und abwägungsfähig gewesen. Der Klägerin gehe es offensichtlich weniger darum, eine Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit abzuwehren, als darum, die Errichtung einer nahegelegenen **Abfalldeponie** vorsorglich zu verhindern. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluß sei ungeeignet, die Beigeladene zu Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich des östlichen Vorlandes der Deponie zu verpflichten. Das müsse nach Bergrecht erfolgen, wie § 4 Abs. 4 des Bundesberggesetzes - BBergG - zeige. Nicht unter das Bergrecht falle allerdings die Errichtung eines Walles östlich der Deponie. Die eine Gesellschafterin der Beigeladenen, sei bereit, diesen Wall zu errichten und hierzu eine Vereinbarung mit der Klägerin abzuschließen.

Ein Antrag der Klägerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den

Planfeststellungsbeschuß vom 4.4.1995 wurde durch den erkennenden Senat mit Beschuß vom 15.9.1995 - 1 S 241/95 - abgelehnt.

Dem Senat liegen Akten des Regierungspräsidiums Leipzig und des Bergamtes Borna vor. Hierauf und auf die Gerichtsakten 1 S 241/95 sowie 1 S 224/95 wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die von der jetzigen Klägerin als Rechtsnachfolgerin der früheren Gemeinde Störmthal übernommene Klage ist zulässig. Mit dem Hauptantrag ist sie unbegründet, jedoch mit dem Hilfsantrag begründet.

Die Klage ist im Hauptantrag zulässig.

Sie ist nicht verfrüht (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Vor Erhebung der Klage wurde nämlich der angefochtene Planfeststellungsbeschuß den Bevollmächtigten der Klägerin am 11.4.1995 bekanntgegeben.

Die Klägerin ist klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO). Bei einer abfallrechtlichen Planfeststellung vermittelt die gemeindliche Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes - GG -, Art. 82 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen - SächsVerf -) eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition, wenn das Vorhaben entweder eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung nachhaltig stört oder wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht (BVerwG, Urt. v. 27.3.1992, BVerwGE 90, 96). Nach dem angefochtenen Planfeststellungsbeschuß soll die Gesamtfläche der Deponie 86,0 ha betragen. Für eine verhältnismäßig kleine Gemeinde wie die Klägerin ergibt sich nach Auffassung des Senats hieraus, daß ein wesentlicher Teil des Gemeindegebietes durch die abfallrechtliche Planfeststellung nach § 7 Abs. 2 AbfG, um die es hier geht, einer eigenen gemeindlichen Planung entzogen wird. Darüber hinaus wird eine hinreichend bestimmte

gemeindliche Planung der Klägerin durch die abfallrechtliche Planfeststellung nachhaltig gestört. Eine solche Planung enthält die Flächennutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Störmthal. Diese Planung wurde auf Hinweis des Regierungspräsidiums Leipzig geteilt und besteht derzeit aus Entwürfen für einen "Flächennutzungsplan Teil 1" und einen "Flächennutzungsplan Teil 2". Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches - BauGB - für die Planentwürfe wurden am 14.7.1993 gefaßt. Die Flächennutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Störmthal wurde auf behördliche Hinweise hin überarbeitet und befand sich vor der Eingliederung der Gemeinde Störmthal in die Klägerin im Stadium der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB. Die Flächennutzungsplanung der früheren Gemeinde Störmthal muß zwar nun in die entsprechende Planung der Klägerin einbezogen werden. Sie zeigt aber hinreichend bestimmte Vorstellungen für die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets der Klägerin, welches früher Gebiet der selbständigen Gemeinde Störmthal war. Danach sollen die Ortsteile Störmthal und Güldengossa weiter bebaut werden und südlich sowie südlichwestlich dieser Ortsteile ein großräumiges Naherholungsgebiet mit Wasserflächen entstehen. Zwar berücksichtigt auch die Flächennutzungsplanung der früheren Gemeinde Störmthal die hier umstrittene Deponie. Jedoch sieht sie eine wesentlich geringere Deponiefläche vor. Insbesondere wollte die frühere Gemeinde Störmthal den östlichen "Zipfel" der Deponie abtrennen und zum Bestandteil des Naherholungsgebietes machen. Weiter enthält der Entwurf für die Flächennutzungsplanung Vorgaben für die naturnahe Einbindung der Deponie, die in der hier umstrittenen Planfeststellung nicht berücksichtigt werden. Daß die Flächennutzungsplanung, wie sie zum Zeitpunkt der Eingliederung der früheren Gemeinde Störmthal in die Klägerin bestand, durch die abfallrechtliche Fachplanung gestört wird, verdeutlicht die raumordnerische Stellungnahme des Regierungspräsidiums Leipzig zu dieser Planung vom 19.7.1994. Darin kommt zum Ausdruck, daß "aus Sicherheitsgründen an der festgelegten Form der Deponie nichts mehr geändert werden dürfe". Schafft aber die hier

umstrittene abfallrechtliche Planfeststellung Zwangspunkte für die Flächennutzungsplanung der Klägerin, so müssen andererseits deren bauleitplanerische Anliegen in die der abfallrechtlichen Planfeststellung zugrundeliegende Abwägung nach § 8 Abs. 3 AbfG einbezogen werden. Keine Störung durch die abfallrechtliche Planfeststellung ist dagegen hinsichtlich der verschiedenen Baugebiete in den Ortsteilen Störmthal und Güldengossa ersichtlich, für die die frühere Gemeinde Störmthal Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen betrieben hatte. Das folgt daraus, daß nach dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluß der geringste Abstand des Deponiestandortes zur Wohnbebauung auf dem Gemeindegebiet der Klägerin 1.400 m Luftlinie beträgt. Auch soweit eine Erweiterung der Bebauung in Bebauungsplanentwürfen vorgesehen ist, ergibt sich nach einem von der Klägerin vorgelegten Plan kein geringerer Abstand zum Deponiestandort als 1.000 m Luftlinie.

Mit dem Hauptantrag, den Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidiums Leipzig vom 4.4.1995 aufzuheben, ist die Klage unbegründet. Abgesehen von der Frage einer ausreichenden landschaftspflegerischen Begleitplanung, auf die später einzugehen ist, verletzt der Planfeststellungsbeschluß vom 4.4.1995 die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Mängel des Planfeststellungsverfahrens kann die Klägerin nicht mit Erfolg geltend machen. Daß das Sächsische Oberbergamt das Planfeststellungsverfahren einleitete, entsprach § 1 Abs. 3 ABoZuV vom 22.8.1991 (SächsGVBl. S. 350). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluß wurde von dem nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ABoZuV vom 22.9.1993 (SächsGVBl. S. 859) zuständigen Regierungspräsidium Leipzig erlassen. Die Beigeladene ist mögliche Inhaberin einer Deponie nach § 8 Abs. 2 AbfG und kann deshalb den Antrag nach § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen i.V.m. § 64 VwVfG stellen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG können die Mitglieder des Zweckverbandes Abfallwirtschaft

West Sachsen sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflicht eines Dritten bedienen. Aus einem Verstoß gegen § 73 VwVfG läßt sich eine Rechtsverletzung eines Betroffenen (hier der Klägerin) nur ableiten, wenn sich der Verfahrensfehler als Verletzung von Beteiligungsrechten in dem Sinn erweist, daß er sich zugleich auf die materiell-rechtliche Position des Betroffenen ausgewirkt haben könnte. Ein Verstoß gegen die Verfahrensvorschrift nach § 73 VwVfG führt also dann nicht zu einer subjektiven Rechtsverletzung, wenn der Zweck der Verfahrensvorschrift trotz dieses Verstoßes aus der Sicht des Betroffenen erreicht worden ist (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 7.1.1994, ZfW 1995, 152 [157]). Sollte die Bezeichnung des Vorhabens der Beigeladenen als "Zentraldeponie Cröbern" irreführend sein, so könnte hierin ein Verstoß gegen § 73 Abs. 3 VwVfG liegen, wo die Auslegung des festzustellenden Planes zur Information der Betroffenen geregelt ist. Die frühere Gemeinde Störmthal, in deren Rechtsstellung die Klägerin eingetreten ist, war über den zutreffenden Standort der geplanten Deponie vollständig informiert. Auf ihre materiell-rechtliche Position konnte es sich also nicht auswirken, wenn die Bezeichnung "Zentraldeponie Cröbern" wirklich irreführend gewesen sein sollte. Daß bei der Auslegung im Jahre 1993 Hinweise unterblieben, die nach § 73 Abs. 5 VwVfG erforderlich gewesen wären, schadete der materiell-rechtlichen Position der früheren Gemeinde Störmthal gleichfalls nicht. Sie hat ihre Verfahrensrechte umfassend wahrgenommen, weshalb es ihr gegenüber der Hinweise nach § 73 Abs. 5 VwVfG nicht bedurfte. Der Sinn des Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG ist nur dann gewahrt, wenn die ausgelegten Unterlagen jedenfalls so vollständig sind, daß sie eine Anstoßwirkung haben, dem Betroffenen also einen Anstoß geben können, sich um die Wahrung seiner Rechte zu kümmern. Die Klägerin rügt, die Auslegung im Jahre 1993 habe sich auf unvollständige Unterlagen über die Deponie bezogen. Sollten die Unterlagen unter Verstoß gegen § 73 VwVfG unvollständig gewesen sein, so wäre der Zweck dieser Bestimmung, für die Betroffenen eine Anstoßwirkung zu erzielen, im Falle der früheren Gemeinde Störmthal dennoch erreicht worden. Diese

wurde nämlich in mehreren mit ihr durchgeführten Erörterungen umfassend über das Vorhaben informiert, bevor der Planfeststellungsbeschuß vom 4.4.1995 erging. Den Einwand der Unvollständigkeit der ausgelegten Unterlagen erhebt die Klägerin vor allem hinsichtlich der Unterlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Anforderungen an die Vollständigkeit dieser Unterlagen, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AbfG und § 9 Abs. 1 UVPG zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in das Auslegungsverfahren einzubeziehen sind, regelt § 6 UVPG. Diese Vorschrift, die zunächst die Vorlage von Unterlagen des Trägers des Vorhabens an die Behörde betrifft, verschafft jedoch den Drittbetroffenen keine über § 73 VwVfG hinausgehenden Verfahrensrechte (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 7.1.1994 aaO, S. 158). Deshalb kann aus §§ 6 und 9 UVPG sowie § 7 Abs. 2 Satz 2 AbfG für die Klägerin nichts folgen, was sie nicht aus § 73 VwVfG ableiten könnte.

Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht leidet der Planfeststellungsbeschuß vom 4.4.1995 nicht an Rechtsfehlern, die zu seiner Aufhebung führen.

§ 7 Abs. 2 AbfG macht die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen (Deponien) von einer vorherigen Planfeststellung abhängig. Diese Regelung enthält wie vergleichbare Vorschriften anderer Fachplanungsgesetze die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur abfallrechtlichen Planung. Mit dieser Ermächtigung wird der Behörde ein Planungsermessen (planerische Gestaltungsfreiheit) eingeräumt, das sich auf alle Gesichtspunkte erstreckt, die zur Verwirklichung des gesetzlichen Planungsauftrags und zugleich zur Bewältigung der von dem Vorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind. Das Planungsermessen findet seine rechtliche Grenze in den zwingenden Versagungsgründen des § 8 Abs. 3 AbfG und in den rechtstaatlichen Anforderungen des Abwägungsgebots (BVerwG, Urt. v. 24.11.1994, ZfW 1995, 145 [147f.]; BVerwG, Urt. v. 27.3.1992 aaO, S. 99 f.).

Wenn demnach das allgemeine Gebot einer gerechten Abwägung im Rahmen der Planfeststellung nach § 7 Abs. 2 AbfG und die zwingenden Versagungsgründe des § 8 Abs. 3 AbfG voneinander zu trennen sind, so besteht dennoch auch im Rahmen des § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG für die Planfeststellungsbehörde ein Abwägungsermessen. Ob eine Abfallentsorgungsanlage das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt, ist nach Maßgabe der in § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfG genannten Schutzgüter zu ermitteln. Dies wiederum ist nur auf der Grundlage einer mit der herkömmlichen planerischen Abwägung gleichartigen Abwägung möglich, deren wesentliches Merkmal die Befugnis der Planfeststellungsbehörde zur Bewertung und Gewichtung und damit zur Bevorzugung oder Zurücksetzung der im konkreten Fall abwägungsbeachtlichen Gesichtspunkte ist (Paetow, Zur Struktur der abfallrechtlichen Planfeststellung, Festschrift für Sandler, 1991, S. 425 ff. [432]). Das zeigt sich besonders, wenn es um die Frage geht, ob bei einer abfallrechtlichen Planfeststellung die gemeindliche Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf) unter Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG übergangen worden ist. In die Abwägung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG ist die gemeindliche Planungshoheit dann einzustellen, wenn die abfallrechtliche Fachplanung nachhaltig eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen der Großräumigkeit des planfestgestellten Vorhabens wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht (BVerG, Urt. v. 17.3.1992 aaO, S. 100).

Das Vorbringen der Klägerin, es bestehe keine abfallwirtschaftliche Planung, die ein Bedürfnis für das planfestgestellte Vorhaben nachweise, läuft auf das Argument hinaus, es fehle an einem Entsorgungsinteresse, welches bei der Abwägung im Rahmen des § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG zu den für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belangen gehört (BVerwG, Urt. v. 21.2.1992, BVerwGE 90, 42 [48]). Ein Abfallentsorgungsplan im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 AbfG besteht im Freistaat Sachsen noch nicht, weshalb sich die Frage eines Widerspruchs dazu nicht stellt. Fehlt ein

Abfallsentsorgungsplan, so kann das nicht zum Ausschluß abfallrechtlicher Planfeststellungen führen. Vielmehr kann das Entsorgungsinteresse nach § 2 Abs. 1 EGAB durch Abfallwirtschaftskonzepte der entsorgungspflichtigen Körperschaften oder des Abfallverbandes, zu dem sie sich zusammengeschlossen haben, nachgewiesen werden. Diesen Nachweis erbringen im vorliegenden Fall die Abfallwirtschaftskonzepte des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen für die Jahre 1993 und 1994.

Die Klägerin bezweifelt, daß das Vorhaben an seinem Standort in einer ehemaligen Tagebaukippe dem Stand der Technik im Sinne der TA-Abfall entspreche. Sie befürchtet schädliche Einflüsse auf Gewässer und Boden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AbfG) und hält das Vorhaben deshalb für einen gefährlichen Großversuch. Dieser Einwand wurde unter den Gesichtspunkten Hydrogeologie/Gewässerschutz (Lage zum Grundwasser, Trinkwassergewinnung, Restlochsee Espenhain, Abwasser, Rückhaltebecken Stöhna), der geotechnischen Sicherheit und der Erdbebengefahr/Standortsicherheit im Planfeststellungsverfahren eingehend untersucht (siehe S. 210 ff. der Begründung zum angefochtenen Planfeststellungsbeschuß). Dabei wurde auch ein von der früheren Gemeinde Störmthal vorgelegtes Sachverständigengutachten (Prof.) im einzelnen ausgewertet (aaO S. 218 ff.). Die angefochtene Planfeststellung hat beim Problem der Standortanforderungen an die Deponie in einer ehemaligen Tagebaukippe das Gebot der Problembewältigung gewahrt. Es besteht also kein Abwägungsdefizit. Auch ein Abwägungsfehlgleichgewicht zu Lasten der Planungshoheit der Klägerin ist nicht erkennbar. Unter dem Gesichtspunkt der Standortanforderungen bestehen deshalb keine Rechtsgründe nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG, die den angefochtenen Planfeststellungsbeschuß rechtsfehlerhaft machen.

Die Klägerin hat, insbesondere auch in der mündlichen Verhandlung, die Gefahr von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm geltend gemacht (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AbfG). In diesem Zusammenhang kann sie

nicht die gleichen Argumente vorbringen wie ein benachbarter Grundstückseigentümer. Vielmehr kann sie sich lediglich auf solche Immissionen berufen, die ihre Planung für das Naherholungsgebiet östlich der planfestgestellten Deponie beeinträchtigen. Berücksichtigt man diese Einschränkung, so können dem angefochtenen Planfeststellungsbeschuß im Hinblick auf den Immissionsschutz kein Abwägungsdefizit und keine Abwägungsfehlgewichtung zu Lasten der Klägerin entnommen werden (siehe S. 270 ff. der Begründung zum angefochtenen Planfeststellungsbeschuß). Auch insoweit sind deshalb keine Rechtsgründe nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG gegeben, die zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses führen könnten.

Die Klägerin rügt schließlich die landschaftspflegerische Begleitplanung zum angefochtenen Planfeststellungsbeschuß. Diese ist ausschlaggebend für die Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AbfG). In der Tat besteht keine landschaftspflegerische Begleitplanung für die Tagebaufolgelandschaft östlich der planfestgestellten Deponie auf dem Gemeindegebiet der Klägerin. Der angefochtene Planfeststellungsbeschuß hat hierauf im Hinblick auf bergrechtliche Betriebsabschlußprüfung verzichtet. Hierin liegt eine Abwägungsfehlgewichtung zu Lasten der Klägerin im Rahmen von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG. Diese Rechtsbeeinträchtigung kann aber, wie es § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG vorrangig verlangt, durch Schutzauflagen verhindert werden. Zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führt sie nicht, weil durch diese vorrangig gebotene Planergänzung nicht zugleich die Ausgewogenheit der Planung in ihrer Gesamtheit (Planungskonzeption) berührt wird und damit die konkrete Möglichkeit einer gänzlich andersartigen Planungsentscheidung besteht (BVerwG, Urt. v. 7.7.1978, BVerwGE 56, 110 [133]; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 7.1.1994 aaO, S. 158).

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung zu den Themen der Dimensionierung der planfestgestellten Deponie

(Entsorgungsinteresse), der Standortsicherung und des Immissionsschutzes mehrere Beweisanträge gestellt. Diese Anträge hat der Senat durch in der mündlichen Verhandlung verkündeten und begründeten Beschluß abgelehnt (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO). Es handelt sich dabei nämlich um Beweisermittlungs- oder -ausforschungsanträge, die so unbestimmt sind, daß im Grunde erst die Beweiserhebung selbst die entscheidungserheblichen Tatsachen und Behauptungen aufdecken könnte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5.10.1990, NVwZ-RR 1991, 118). Im übrigen gehen diese Beweisanträge, die auf die Einholung von Sachverständigengutachten abzielten, an der Rechtslage nach §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG vorbei. Wie oben dargelegt, hat der Senat nach diesen Vorschriften lediglich die Abwägung im angefochtenen Planfeststellungsbeschluß auf Rechtsfehler zu untersuchen, nicht aber selbst Sachverständigengutachten mit einer Themenweite zu erheben, wie sie im Planfeststellungsverfahren zu behandeln ist. Im Grunde zielen die Beweisanträge der Klägerin darauf ab, der Senat möge Teile des Planfeststellungsverfahrens wiederholen. Das ist ihm verwehrt. Deshalb kann eine Beweisaufnahme im Sinne der Anträge der Klägerin auch nicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO von Amts wegen durchgeführt werden.

Der Hilfsantrag der Klägerin auf Verpflichtung des Beklagten, über eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 4.4.1995 durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan auch für das östliche Vorland der Deponie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden, ist zulässig und begründet.

Die Zulässigkeit des Hilfsantrages scheidet nicht an § 91 Abs. 1 VwGO, obwohl dieser Antrag von der Klägerin nicht schriftsätzlich, sondern erst in der mündlichen Verhandlung gestellt wurde und der Beklagte ihm widersprochen hat. Der Sache nach enthält nämlich der hilfsweise gestellte Verpflichtungsantrag gegenüber dem Anfechtungsbegehren des Hauptantrages nichts anderes, sondern nur weniger. Deshalb

handelt es sich gar nicht um eine Klageänderung im Sinne von § 91 VwGO. Wollte man in diesem Punkt anderer Auffassung sein, so wäre die dann gegebene Klageänderung nach § 91 Abs. 1 VwGO als sachdienlich zuzulassen.

Das Fehlen eines landschaftspflegerischen Begleitplans als Bestandteil der angefochtenen Planfeststellung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.v. § 8 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - und § 8 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes - SächsNatSchG - dar. Das verdeutlicht § 8 Abs. 2 Nr. 4 SächsNatSchG und wird auch im angefochtenen Planfeststellungsbeschuß nicht in Frage gestellt. Dieser Eingriff in Natur und Landschaft bedarf nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG und des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SächsNatSchG der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Diese Maßnahmen sind nach §§ 10 und 11 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG im Rahmen der abfallrechtlichen Planfeststellung als einer öffentlich-rechtlichen Fachplanung im Fachplan selbst oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan als dessen Bestandteil darzustellen. Das gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Das Bundesberggesetz enthält hier kein Bundesrecht, welches einem landschaftspflegerischen Begleitplan für die Bergbaufolgelandschaft östlich der planfestgestellten Deponie auf Markung der Klägerin entgegensteht. Für diese Bergbaufolgelandschaft wurde am 19.4.1995 vom Bergamt Borna ein bergrechtlicher Abschlußbetriebsplan nach § 51 Abs. 1 i.V.m. §§ 53 und 56 BBergG erlassen. Der bergrechtliche Abschlußbetriebsplan nach den genannten Vorschriften des BBergG entfaltet keine Konzentrationswirkung gegenüber einer abfallrechtlichen Planfeststellung nach § 7 Abs. 2 AbfG und der mit ihr verbundenen landschaftspflegerischen Begleitplanung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG (Boldt, Weller, BBergG, Ergänzungsband, 1992, § 57a, RdNr. 2). Die Wiedernutzbarmachung nach § 4 Abs. 4 BBergG und diese landschaftspflegerische Begleitplanung betreffen unterschiedliche, wenn

auch inhaltlich zusammenhängende Vorgänge. Deshalb ist der bergrechtliche Abschlußbetriebsplan vom 19.4.1995 nicht geeignet, die Planungslücke in der Landschaftsgestaltung für die Bergbaufolgelandschaft östlich der planfestgestellten Deponie zu schließen. Noch weniger kann der Grünordnungsplan der , einer Gesellschafterin der Beigeladenen, über das Bestehen dieser Planungslücke hinweghelfen. Der genannte Grünordnungsplan besitzt keine Verbindlichkeit gegenüber der Klägerin. Er ist rechtlich nicht in den angefochtenen abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluß nach § 7 Abs. 2 AbfG eingebunden.

Die Klägerin ist durch den mit dem planfestgestellten Vorhaben der Beigeladenen verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Kompensation im östlichen Deponievorland in ihrer gemeindlichen Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf) derart betroffen, daß sie Anspruch auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SächsNatSchG sowie auf die landschaftspflegerische Begleitplanung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 hat.

Die Ergänzung der bergrechtlichen Abschlußbetriebsplanung für die Bergbaufolgelandschaft östlich der planfestgestellten Deponie durch eine mit der abfallrechtlichen Planfeststellung verbundene landschaftspflegerische Begleitplanung ist auch der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten wegen erforderlich, die einmal nach Bergrecht und zum anderen nach Abfallrecht sowie Naturschutzrecht für die jeweiligen Unternehmer bestehen. Die bergrechtliche Abschlußbetriebsplanung nach § 51 Abs. 1 i.V.m. §§ 53, 55 und 56 BBergG legt Verpflichtungen der

als Unternehmerin i.S.v. § 4 Abs. 5 BBergG fest. Die abfallrechtliche Planfeststellung für die Deponie der Beigeladenen nach § 7 Abs. 2 AbfG verbunden mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG begründet Verpflichtungen für den Betreiber, auf dessen Antrag die Planfeststellung erfolgte. Das ist hier die Beigeladene.

Allerdings besteht hinsichtlich des Anspruchs der Klägerin auf die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 4.4.1995 durch eine landschaftspflegerische Begleitplanung wegen deren Abhängigkeit von der bergrechtlichen Abschlußbetriebsplanung noch keine Spruchreife i.S.v. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die letztgenannte Planung kann nach § 53 Abs. 1 Satz 2 BBergG ergänzt und abgeändert werden. Die Ergänzung des bergrechtlichen Abschlußbetriebsplans vom 19.4.1995, die gerade die Wiedernutzbarmachung des östlichen Deponievorlandes betrifft, wird derzeit vorbereitet. Sie wird auch die abfallrechtliche Planfeststellung und die Verpflichtung des Beklagten, in deren Rahmen über eine landschaftspflegerische Begleitplanung für das östliche Deponievorland erneut zu entscheiden, zu beachten haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:

Koehn

Dahlke-Piel

Eiberle

Beschluß

Der Streitwert wird nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes - GKG - auf 100.000,00 DM festgesetzt.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:

Koehn

Dahlke-Piel

Eiberle

